

**Herzlich Willkommen
zum 108. ABL-Forschungslunch**

**Die Wiedergutmachungsnorm (Art. 53 StGB)
Schutz des Straftatopfers oder Privilegierung von Straftätern?**

Prof. Dr. Sonja Pflaum



Building Competence. Crossing Borders.

Prof. Dr. iur. Philipp Egli, Forschungsverantwortlicher ABL

Übersicht

- Positive Effekte der Norm und Kritik an der Norm
- Art. 53 StGB de lege lata und aArt. 53 StGB im Vergleich
- Spezifische Punkte
 - Anwendung der Norm bei Unternehmen
 - Fehlendes Mediationsverfahren
 - Revision des Strafregisterrechts
 - Erfahrungen aus der Praxis
- Publikationen

Wiedergutmachung – Art. 53 StGB



Wiedergutmachung – Positive Effekte

- Einbezug des Opfers im Strafverfahren
- Berücksichtigung der Interessen des Opfers
- Stärkung der Position des Straftatopfers

Wiedergutmachung – Kritik

- Bevorteilung vermögender Beschuldigter
- Verbesserung der Stellung von Straftätern
- Ablasshandel
- Aushöhlung des Rechtsstaates

Gesetzestext – Art. 53 StGB

«Hat der Täter den **Schaden gedeckt** oder **alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen**, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine **bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr**, eine **bedingte Geldstrafe** oder eine **Busse** in Betracht kommt;
- b. das **Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering** sind.
- c. der Täter den **Sachverhalt eingestanden** hat.»

Wiedergutmachung – Art. 53 StGB

Voraussetzungen / Bedingungen

- Schadensdeckung / Unternehmung aller zumutbaren Anstrengungen, um bewirktes Unrecht auszugleichen
- Bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bedingte Geldstrafe oder Busse
- Interesse der Öffentlichkeit und Interesse des Geschädigten gering
- Täter hat Sachverhalt eingestanden

Folgen

- Einstellung / Absehen von Bestrafung

Gesetzestext – aArt. 53 StGB

«Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. **die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und**
- b. **das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.»**

Wiedergutmachung – aArt. 53 StGB

Voraussetzungen / Bedingungen

- Schadensdeckung / Unternehmung aller zumutbaren Anstrengungen, um bewirktes Unrecht auszugleichen
- **Bedingte Strafe** möglich
- Interesse der Öffentlichkeit und Interesse des Geschädigten gering

Folgen

- **Einstellung / Absehen von Bestrafung**

Anwendung von Art. 53 StGB bei Unternehmen

Verantwortlichkeit des Unternehmens – Art. 102 StGB

- Art. 102 Abs. 1 StGB: subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit
- Art. 102 Abs. 2 StGB: kumulative/konkurrierende Unternehmensstrafbarkeit

Verantwortlichkeit des Unternehmens- Art. 102 StGB

Subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit

Art. 102 Abs. 1 StGB

«Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat **wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet** werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit **Busse bis zu 5 Millionen Franken** bestraft.»

.»

Verantwortlichkeit des Unternehmens – Art. 102 StGB

Kumulative Unternehmensstrafbarkeit

Art. 102 Abs. 2 StGB

«Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 322^{ter}, 322^{quinquies} oder 322^{septies} Abs. 1 oder 322^{octies}, so wird das Unternehmen **unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen**, bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es **nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.**»

Verantwortlichkeit des Unternehmens – Art. 102 StGB

Subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 Abs. 1 StGB)

- Haftung für Desorganisation

Kumulative Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 Abs. 2 StGB)

- Haftung für nicht verhinderte Anlasstat

Verantwortlichkeit des Unternehmens – Art. 102 StGB

Rechtsfolgen

Art. 102 StGB

Verurteilung

Busse bis 5 Millionen CHF

Art. 53 StGB

Einstellung / Absehen von Strafe

Schadensdeckung / Unternehmung
aller zumutbaren Anstrengung, um
bewirktes Unrecht auszugleichen

Anwendung von Art. 53 StGB – Motivation für Unternehmen

- drohende Verurteilung
- Reputationsschaden
- lange Verfahrensdauer
- Medien

Anwendung von Art. 53 StGB – Art. 102 StGB

Herausforderungen

Bevorteilung vermögender Beschuldigter
Erpressung vermögender Unternehmen

Verbesserung der Stellung von Straftätern
Schlechterstellung für Unternehmen

Ablasshandel
Zahlung ohne Tat

Aushöhlung des Rechtsstaates
Aushöhlung des Rechtsstaates

Anwendung von Art. 53 StGB – Art. 102 StGB

De lege ferenda

- De lege lata: zu grosser Ermessensspielraum der Behörden bei Aushandlung der Bedingungen
- De lege ferenda: Einschränkung zwingend nötig
z.B. Wiedergutmachungssumme nicht mehr als Maximalbussenhöhe (CHF 5 Millionen)

Fehlendes Mediationsverfahren im Erwachsenstrafrecht – im Gegensatz zum Jugendstrafrecht

Art. 17 JStPO

«¹ Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können das Verfahren jederzeit sistieren und **eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen**, wenn:

- a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;
- b. die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 JStG nicht erfüllt sind.

² Gelingt die Mediation, so wird das **Verfahren eingestellt.**»

Vergleich nach Art. 316 StPO

Art. 316 Abs. 1-3 StPO

«¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragsstellende und die beschuldigte Person zu einer **Verhandlung** vorladen, mit dem **Ziel einen Vergleich zu erzielen**. Bleibt die antragsstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen:

² Kommt eine **Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB in Frage**, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer **Verhandlung** ein mit dem **Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen**.

Wird eine **Einigung** erzielt, so ist diese im Protokoll festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die **Staatsanwaltschaft stellt** alsdann das **Verfahren ein.**»

Eintragung von Wiedergutmachungsentscheiden ins Strafregister-Informationssystem (VOSTRA)

Art. 18 StrReG

«¹ **Schweizerische Grundurteile**, die ein von einer erwachsenen Person begangenes, im Bundesrecht geregeltes Delikt zum Gegenstand haben, sind **einzutragen**, wenn:

- a. sie rechtskräftig sind;
- b. sie von einer zivilen oder militärischen Strafbehörde oder von einer Verwaltungsstrafbehörde ausgefällt worden sind; und
- c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. **Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens; ausgenommen** sind Urteile, die eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 81 Absatz 3 oder 4 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁰ (MStG) oder Disziplinarstrafen nach MStG vorsehen sowie **Schuldprüche unter Absehen von einer Bestrafung nach Artikel 52 des Strafgesetzbuchs (StGB)**,
 2. (...)»

Eintragung von Wiedergutmachungsentscheiden ins Strafregister-Informationssystem (VOSTRA)

Art. 23 Abs. 1 VE-StrReG

«¹ In VOSTRA werden **rechtskräftige Einstellungsverfügungen eingetragen**, die von einer zivilen oder militärischen Strafbehörde oder einer Verwaltungsbehörde **gestützt auf Art. 53**, 54 oder 55a Abs. 3 **StGB** oder Artikel 45, 46 oder 46b Absatz 3 MStG gegen eine erwachsene Person erlassen worden sind.»

Publikationen

- PFLAUM SONJA, Revision der Wiedergutmachungsnorm (Art. 53 StGB), Kritische Würdigung der durch die Revision erfolgten Änderungen an der Wiedergutmachungsnorm, AJP 2020, 413-427
- PFLAUM SONJA, Das Recht der Verantwortlichkeit von Unternehmen/Verbänden für Straftaten, Der Rechtszustand de lege lata in der Schweiz, in Österreich, im Fürstentum Liechtenstein und in Deutschland, in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, Materielle rechtliche und prozessuale Aspekte, Basel 2020, 15-47
- PFLAUM SONJA, Die Erledigung von Strafverfahren gegen Unternehmen durch Wiedergutmachung, Kritische Bemerkungen zum Ermessensspielraum der Behörden bei der Anwendung von Art. 53 StGB, GesKR 2019, 118-124
- PFLAUM SONJA/WENT FLORIAAN/ZANOLINI VEIO, Restorative Justice in der Schweiz, TOA-Magazin 2/2016, 38-41
- PFLAUM SONJA/WENT FLORIAAN, Anmerkung zu Bundesgericht, Urteil vom 19. Juli 2013, 6B_344/2013: Wiedergutmachung, öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, forumpoenale 2014, 139-142

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Nächster Forschungslunch am 25.10.2023

**Partizipation von Pflegekindern – Herausforderungen und Lösungsansätze
aus rechtlicher Sicht**

Dr. Gisela Kilde



Building Competence. Crossing Borders.

Prof. Dr. iur. Philipp Egli, Forschungsverantwortlicher ABL